
Information an Landrat (27. August 2024)

Vollzugsverordnung zum kantonalen Waldgesetz (Kantonale Waldverordnung, kWaV)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **831.11**
Aufgehoben: –

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 12, 15, 17, 22, 28, 44, 47 und 54 des Einführungsgesetzes vom 11. März 1998 zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz)¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Vollzugsverordnung zum kantonalen Waldgesetz (Kantonale Waldverordnung, kWaV)»²⁾ vom 25. Mai 1999 (Stand 1. September 2023) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 12, 15, 17, 22, 28, 44, 47 und 54 des Einführungsgesetzes vom 11. März 1998 zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz)³⁾,

¹⁾ NG 831.1

²⁾ NG 831.11

³⁾ NG 831.1

beschliesst:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Waldareal wird begrenzt durch einen Waldsaum von zwei Meter Breite ab der Stockgrenze.

Titel nach § 1 (neu)

1.1a Veranstaltungen

§ 1a (neu)

Erhebliche Beanspruchung

¹ Eine erhebliche Beanspruchung des Waldes im Sinne von Art. 12 des kWaG⁴⁾ liegt insbesondere vor:

1. bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Beteiligten als Aktive oder als Publikum;
2. bei einer zeitlichen Dauer von mehreren Tagen oder wiederkehrenden Anlässen am gleichen Ort;
3. bei einer intensiven Benutzung des Waldes, wenn technische Hilfsmittel wie Licht- oder Verstärkeranlagen eingesetzt werden;
4. bei Veranstaltungen in der Nacht zwischen 22 und 6 Uhr.

² Für wiederkehrende Anlässe mit der gleichen Beanspruchung des Waldes kann eine dauerhafte Bewilligung erteilt werden. Diese kann widerrufen werden.

§ 2 Abs. 1 (aufgehoben), **Abs. 2**

¹ *Aufgehoben.*

² Gestützt auf Art. 15 des kantonalen Waldgesetzes sowie die Bundesgesetzgebung⁵⁾ können insbesondere folgende Personen berechtigt sein, eine Waldstrasse mit Motorfahrzeugen zu befahren, soweit dies die gesetzlichen Zwecke erfordern:

7. (geändert) Personen, die Kontroll- und Unterhaltsarbeiten an Gewässern, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen oder Bahnanlagen ausführen;

⁴⁾ NG 831.1

⁵⁾ SR 921.0, 921.01; Art. 15 WaG und Art. 13 WaV

§ 4 Abs. 1 (geändert)

2. durch das Amt (Überschrift geändert)

¹ Das Amt kann aus wichtigen Gründen im Einzelfall sowie für bewilligte Veranstaltungen Ausnahmegewilligungen erteilen.

§ 5 Abs. 3 (geändert)

³ Die Ausweise werden von der jeweiligen Strasseneigentümerschaft oder dem Amt abgegeben.

§ 6 Abs. 3 (geändert)

³ Das Amt kann mit der Bewilligung die Hinterlegung einer Kautions zur Deckung der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verfügen.

§ 7 Abs. 1 (aufgehoben), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

§ 8 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Vor der Erteilung einer Baubewilligung für forstliche Bauten oder Anlagen im Wald ist eine Stellungnahme des Amtes einzuholen.

² Für den Bau einer Forsthütte wird vorausgesetzt, dass die Gesuchstellerin beziehungsweise der Gesuchsteller mindestens fünf Hektaren Wald besitzt und ein forstwirtschaftliches Bedürfnis nachgewiesen werden kann. Beim Entscheid sind die bestehende Erschliessung des betreffenden Waldes sowie die Entfernung desselben vom Wohnsitz der Waldeigentümerin beziehungsweise des Waldeigentümers zu berücksichtigen.

§ 9 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

§ 11 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2**

¹ Die Fachkommission Naturgefahren erarbeitet die Gefahrenbeurteilung gemäss Art. 23 des kantonalen Waldgesetzes⁶⁾ und formuliert die kantonalen Schutzziele in Bezug auf die Naturgefahren.

⁶⁾ NG 831.1

² Im Weiteren hat sie insbesondere folgende Aufgaben:

3. (geändert) die Gemeinden und Dritte bei der Erarbeitung der Gefahrenbeurteilung zu begleiten;

§ 12 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 14 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (aufgehoben)

¹ Das Amt erarbeitet unter Beizug der betroffenen kantonalen Fachstellen einen Planentwurf. Es kann weitere interessierte Kreise zur Mitarbeit einladen.

² Der Planentwurf ist in den Gemeinden und beim Amt während 60 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist vorgängig unter Hinweis auf Abs. 3 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

³ Während der Auflagefrist können alle, insbesondere die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie die Gemeinden, beim Amt Stellung nehmen und Vorschläge einreichen.

⁴ *Aufgehoben.*

§ 20 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Die Gesuche für Holzschläge sind beim Amt unter Angabe der zu schlagenden Menge und des betroffenen Waldgebietes einzureichen.

³ Das Amt legt die zulässige Holzschlagmenge aufgrund der Anzeichnung in einer Bewilligung fest.

§ 20a (neu)

Amt

¹ Das Amt ist für alle Aufgaben gemäss der Waldgesetzgebung zuständig, sofern diese nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

§ 21

Waldreviere

1. Einteilung (Überschrift geändert)

§ 21a (neu)

2. Revierförsterinnen und -förster

¹ Die Hauptaufgaben der Revierförsterinnen und -förster sind:

1. das Anzeichnen der Holzschläge;
2. die Koordination der überbetrieblichen Zusammenarbeit;
3. die unmittelbare forstpolizeiliche Aufsicht;
4. die Beratung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Genehmigung

Diese Änderung untersteht der Genehmigung durch den Bund.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

Stans, ...

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

.....

Landschreiber

.....